

Durchführungsbestimmungen für Schiedsrichter der Bezirksliga und der Bezirksligaanwärter (BAW)

in der Beschlussfassung vom 22.04.2023

Gemäß Ziffer 3 und 4 der Richtlinien des Verbands-Schiedsrichterausschusses über die Qualifikationen der Schiedsrichter der RL Bayern, Bayernliga Nord-Süd und Landesliga, Rahmenrichtlinien für die Qualifikation der Schiedsrichter in den Bezirken (VSA-Qualifikationsrichtlinien) erlässt der Bezirks-Schiedsrichterausschuss Unterfranken (BSA) vorbehaltlich der Zustimmung des Verbands-Schiedsrichterausschusses (VSA) folgende Richtlinie.

Die Durchführungsbestimmungen gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen, Männer und Diverse gleichermaßen.

§ 1

Zuständigkeit des BSA Allgemeines

(1) Für das neue Spieljahr meldet der BSA Unterfranken dem Verbands-Schiedsrichterausschuss nach dessen Maßgaben geeignete Schiedsrichter zur Qualifikation (Schiedsrichter der Verbandsliste) und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Qualifikation der Schiedsrichter in der Bezirksliga und der BAW sowie über die Einstufung von aus anderen Bezirken wechselnden Schiedsrichter.

(2) Der BSA Unterfranken trifft seine Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit in dieser Richtlinie keine ausdrücklichen Regelungen getroffen sind, finden die VSA-Qualifikationsrichtlinien sinngemäß Anwendung. Einen Rechtsanspruch auf Einstufung in eine bestimmte Leistungsklasse oder auf eine bestimmte Anzahl von Spielen besteht nicht.

§ 2

BSA-Perspektivkader, Beobachtungsspiele, gleitender Auf- und Abstieg

(1) Für die Spielleitungen in der Bezirksliga werden nur Schiedsrichter der Verbandsliste, BSA-Perspektivkader und BSA-Routinekader eingeteilt.

(2) Für den BSA-Perspektivkader gilt der gleitende Auf- und Abstieg.

(3) Schiedsrichter des BSA-Perspektivkaders sollen in deren höchsten Leistungsklasse des Bezirks bis zu einem vom BSA festgelegten Datum in jedem Spiel beobachtet werden. Eine feste Anzahl von Beobachtungen gibt es nicht. Ebenso wird nicht gewährleistet, dass Schiedsrichter in jedem Spiel der jeweiligen Leistungsklasse beobachtet werden. Die Schiedsrichter beeinflussen ihre Anzahl von Beobachtungen bzw. Spielen durch deren Verfügbarkeit und Leistungsvermögen.

(4) Die Schiedsrichter nehmen mit den erzielten Notendurchschnitten unabhängig von der Anzahl ihrer Beobachtungen an der Qualifikation teil. Dabei sollte hinsichtlich eines möglichen Aufstiegs die Mindestanzahl von sechs Beobachtungen nicht unterschritten werden. Die Anzahl von Beobachtungen kann sich durch Nichtverfügbarkeit und Spielrückgaben reduzieren.

(5) Das zuständige BSA-Mitglied hat den Beobachtungsbogen vor Weiterleitung an die Schiedsrichter zu prüfen. Die Schiedsrichter können innerhalb einer Woche nach Eingang des Beobachtungsbogens nur dann schriftliche Einwände vorbringen, wenn der Beobachter gegen die bestehenden Beobachtungsrichtlinien verstößt bzw. in den Ausführungen selbst einen Regelverstoß begeht. Sachliche Feststellungen im Beobachtungsbogen sind davon ausgeschlossen. Die Beschwerde kann in schriftlicher und auch in Textform an den BSA gerichtet werden (Bezirks-Schiedsrichterobmann Michael Walter, Kissinger Str. 60, 97727 Fuchsstadt oder michael.walter@bsa-ufr.de).

§ 3

Anforderungen an die Schiedsrichter der Bezirksliste

(1) Schiedsrichter der Bezirksliste kann nur sein, wer bei Beginn des neuen Spieljahres am 01.07.

- a) sich qualifiziert hat,
- b) Schiedsrichter des BSA-Perspektivkaders ist,
- c) Schiedsrichter des BSA-Routinekaders ist,
- d) an einem der Leistungslehrgänge teilgenommen hat,
- e) die festgelegten Leistungsnormen (Regeltest und körperliche Leistungsprüfung) erfüllt und für den BSA und seine Schiedsrichtergruppe verfügbar ist.

(2) Regeltest und körperliche Leistungsprüfung kann zu einem vom BSA festgelegten Termin wiederholt werden. Erfüllen Schiedsrichter die Anforderungen (Regeltest – 15 Fragen mind. 25 Punkte) auch in der Wiederholungsprüfung nicht, so bedeutet dies das Ausscheiden von der Bezirksliste. Bei der Leistungsprüfung (Laufwettbewerb) kann ein nicht bestandener Teil nicht wiederholt werden. Wird die Prüfung nicht bestanden, muss die gesamte Leistungsprüfung bis zu einem vom BSA festgelegten Termin wiederholt werden. Wird eine Leistungsprüfung nach dem Start abgebrochen, gilt sie als nicht bestanden.

(3) Können Schiedsrichter aus gesundheitlichen Gründen (ärztliches Attest) zur Leistungsprüfung bei den vom BSA Unterfranken festgelegten Terminen nicht antreten, oder der Schiedsrichter hat sich bei der Leistungsprüfung verletzt (ärztliches Attest), so scheidet er nicht automatisch aus der Bezirksliste aus, sondern kann die Leistungsprüfung bis zu einem vom BSA Unterfranken festgelegten Termin einmalig (keine Wiederholungsmöglichkeit wie unter Ziff. 2) ablegen. Dieser Termin kann auch in der darauffolgenden Saison liegen. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich. Erfüllen Schiedsrichter die Anforderungen bis zu diesem vom BSA Unterfranken festgelegten Zeitpunkt nicht, so scheidet diese Schiedsrichter aus der Bezirksliste aus.

(4) Kriterien für Abs. 1 Buchstabe a) sind neben der anhand der Beobachtungsergebnisse erstellten Leistungstabelle insbesondere die Persönlichkeit der Schiedsrichter, ein entsprechendes körperliches Leistungsvermögen, der Nachweis gesicherter Regelkenntnisse, Professionalität,

seine Verfügbarkeit und perspektivische Voraussetzungen. Der BSA Unterfranken zieht Schiedsrichter der Bezirksliste zu Schiedsrichter-Assistenten-Einsätzen auf Bezirks- und Verbandsebene heran.

§ 4

BSA-Routinekader

(1) Schiedsrichter des BSA-Routinekaders sind solche, die sich durch eine langjährige Mitgliedschaft auf der DFB-, Verbands- oder Bezirksliste das Recht erarbeitet haben, bis zu Ende ihrer Mitgliedschaft auf der Bezirksliste Spiele leiten zu dürfen, ohne mit anderen Schiedsrichtern in einer Wettbewerbssituation zu stehen. Dieses Recht muss gegenüber dem BSA vor der jeweiligen Saison beantragt werden und der BSA muss der Aufnahme in den Routinekader zugestimmt haben.

(2) Hat der jeweilige Schiedsrichter dieses Recht ausgeübt und der BSA dem zugestimmt, bleibt er bis zum Ende seiner Mitgliedschaft auf der Bezirksliste auch Teil des BSA-Routinekaders. Ein Rückwechsel in den BSA-Perspektivkader ist nur mit Zustimmung des BSA möglich.

(3) Schiedsrichter des BSA-Routinekaders müssen ihre entsprechenden Leistungsnormen (Regeltest und körperliche Leistungsprüfung) erfüllt haben.

(4) Schiedsrichter des BSA-Routinekaders werden in ihren Spielen nicht beobachtet und können somit nicht auf- und absteigen. Gleichzeitig werden sie als Beobachter/Coach zu Spielen auf Kreis- und Bezirksebene herangezogen. Der BSA behält sich vor, Schiedsrichter des BSA-Routinekaders zu beobachten.

(5) Der BSA behält sich vor, Schiedsrichter des BSA-Routinekaders bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Schiedsrichterordnung aus dem BSA-Routinekader zu streichen. Der BSA behält sich ebenso vor, Schiedsrichter des BSA-Routinekaders aus dem BSA-Routinekader zu streichen, wenn bei Beobachtungen Auffälligkeiten festzustellen sind oder die Leistungen für die Leistungsklasse nicht angemessen sind. Für die Streichung ist ein Mehrheitsbeschluss des BSA notwendig. Der betroffene Schiedsrichter ist zu informieren.

(6) Schiedsrichter des BSA-Routinekaders fördern junge Schiedsrichter-Assistenten und können selbst Schiedsrichter-Assistenten im BSA-Perspektivkader und der Verbandsliste sein.

§ 5

Aufstieg der Bezirksligaanwärter in die Bezirksliga

(1) Der BSA Unterfranken nominiert aus dem Kreis der Teilnehmer des BSA-Förderkader-Stützpunktes die BAW-Schiedsrichter.

(2) Aus dem Kreis der BAW-Schiedsrichter werden die Aufsteiger in den BSA-Perspektivkader nominiert.

(3) BAW-Schiedsrichter sollen fünf Beobachtungen erhalten. § 3 Abs. 1 Buchstaben a), d) und e), finden entsprechend Anwendung. Der BSA Unterfranken behält sich vor, talentierte BAW-Schiedsrichter bereits nach drei Beobachtungsspielen aus Sicht der Talentförderung und zur Absicherung des Spielbetriebs zu Spielleitungen auf Bezirksebene heran zu ziehen. Als maßgebliche Kriterien zählen das Leistungsbild, ein professionelles Erscheinungsbild, die Perspektive und die Verfügbarkeit.

Diese talentierten Schiedsrichter werden nach ihrer Nominierung in den BSA-Perspektivkader eingereiht und nehmen fortan an der Bezirksliga-Qualifikation ohne ihre Beobachtungsnoten aus der BAW teil.

§ 6

Ausnahmen, Modellprojekte, Experimentierklausel, Gleichstellungsbestimmung

(1) Der BSA Unterfranken behält sich bei Vorliegen sachlicher Gründe Ausnahmen von dieser Richtlinie vor.

(2) Der BSA Unterfranken kann im Bereich der Betreuung und Fördermaßnahmen neue Modelle erproben. Inhalt, Ziel und Durchführung der Modellprojekte sind vor Beginn des neuen Spieljahres am 01.07. durch Beschluss des BSA Unterfranken festzulegen und bekanntzugeben.

§ 7

Regelungen in den Kreisen und Gruppen

Die Kreise und Gruppen können für ihre Zuständigkeitsbereiche eigene Qualifikationsrichtlinien erlassen.

§ 8

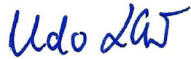
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie außer Kraft. Für die Vorbereitung und Durchführung der Qualifikation im Spieljahr 2023/24 gelten die Bestimmungen als in Kraft getreten.

Der Bezirks-Schiedsrichterausschuss
Würzburg, 22.04.2023



Michael Walter
BSO




Udo Lenhard
BSA



Erich Braun
BSA



Michael Sprügel
BSA



Julia Freimann
BSA

Einverstanden:

München, 06.05.2023



Prof. Dr. Sven Laumer
VSO



Dr. Michael Völk
VSA



Alessa Plass
VSA



Tobias Baumann
VSA



Simon Marx
VSA



Alexander Pott
VSA